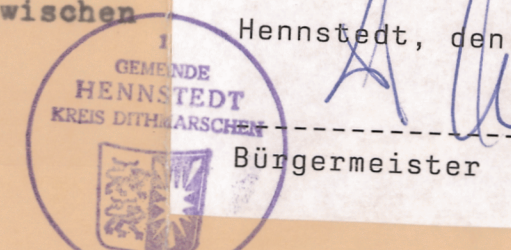


Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und § 82 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1983 (GVBl. - H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.09.1987 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet "Wochenendhausgebiet Horst an der Eider, Teilbereich beidseitig der Hamburger Straße und zwischen der Straße Storchweg und dem Campingplatz", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

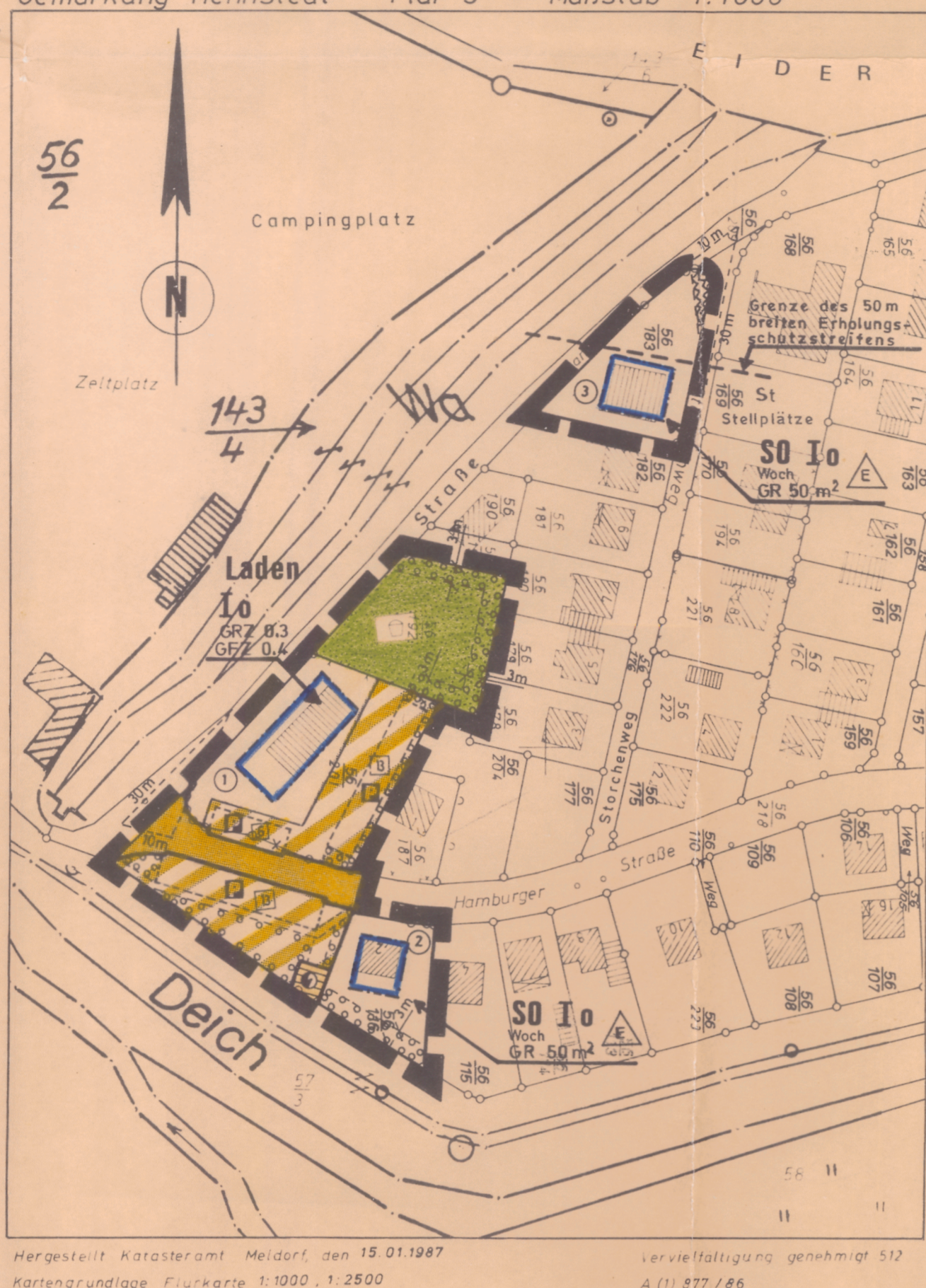
Datum des Satzungsbeschlusses geändert.
Hennstedt, den 19.02.1988



PLANZEICHNUNG TEIL - A

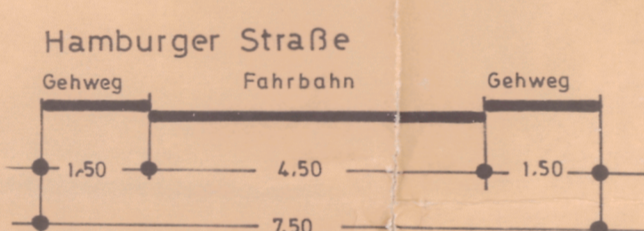
Es gilt die Bau NVO 1977

Ämtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan - Kreis Dithmarschen - Gemeinde Hennstedt - Gemarkung Hennstedt - Flur 3 - Maßstab 1:1000



Hergestellt: Katasteramt Meldorf, den 15.01.1987
Kartengrundlage: Flurkarte 1:1000 - 1:2500
Veröffentlichung: genehmigt 11
A (1) 277/186

Straßenprofil



ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Sondergebiet - Wochenendhausgebiet -	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 10 Abs. 3 BauNVO
	Laden	§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB
	Nur Einzelhäuser zulässig	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie § 22 Abs. 2 BauNVO
	Zahl der Vollgeschosse (I) als Höchstgrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 16 Abs. 2 u. 17 BauNVO
	offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie § 22 BauNVO
	Baugrenze, die nicht überschritten werden darf	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie § 23 BauNVO
	Grundfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 16 Abs. 2 u. 17 BauNVO
	Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Öffentliche Parkplätze	" "
	Straßenbegrenzungslinie	" "
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Fläche für Versorgungsanlagen - Elektrizität - (Umpannstation)	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Sichtdreieck -	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
	Öffentliche Grünfläche - Spielplatz -	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Grundflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 16 Abs. 2 u. 17 BauNVO
	Geschoßflächenzahl	" "

Darstellung ohne Normcharakter

	vorhandene Flurstücksgrenze
	wegfallende Flurstücksgrenze
	Grundstücksnummer
	Flurstücksnummer
	Anzahl der Parkplätze
	Sichtdreieck
	vorhandene baulichen Anlagen
	Grenze des 50 m breiten Schutzstreifens entlang der Eider - Erholungsschutzstreifen - § 40 LPlfleg des Landes Schleswig-Holstein

- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist gemäß § 11 Abs. 3 BauGB angezeigt worden. Der Landrat des Kreises Dithmarschen hat mit Verfügung vom 28.03.1988, Az: 004.622.00.1049... die Verletzung von Rechtsverstößen nicht/ geltend gemacht und keine/ Hinweise gegeben.
Hennstedt, den 22.04.1988
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit aufgefertigt.
Hennstedt, den 22.04.1988
- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer kann, ist am 22.04.1988 bis zum... erfüllt. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 22.04.1988 rechtsverbindlich geworden.
Hennstedt, den 25.04.1988

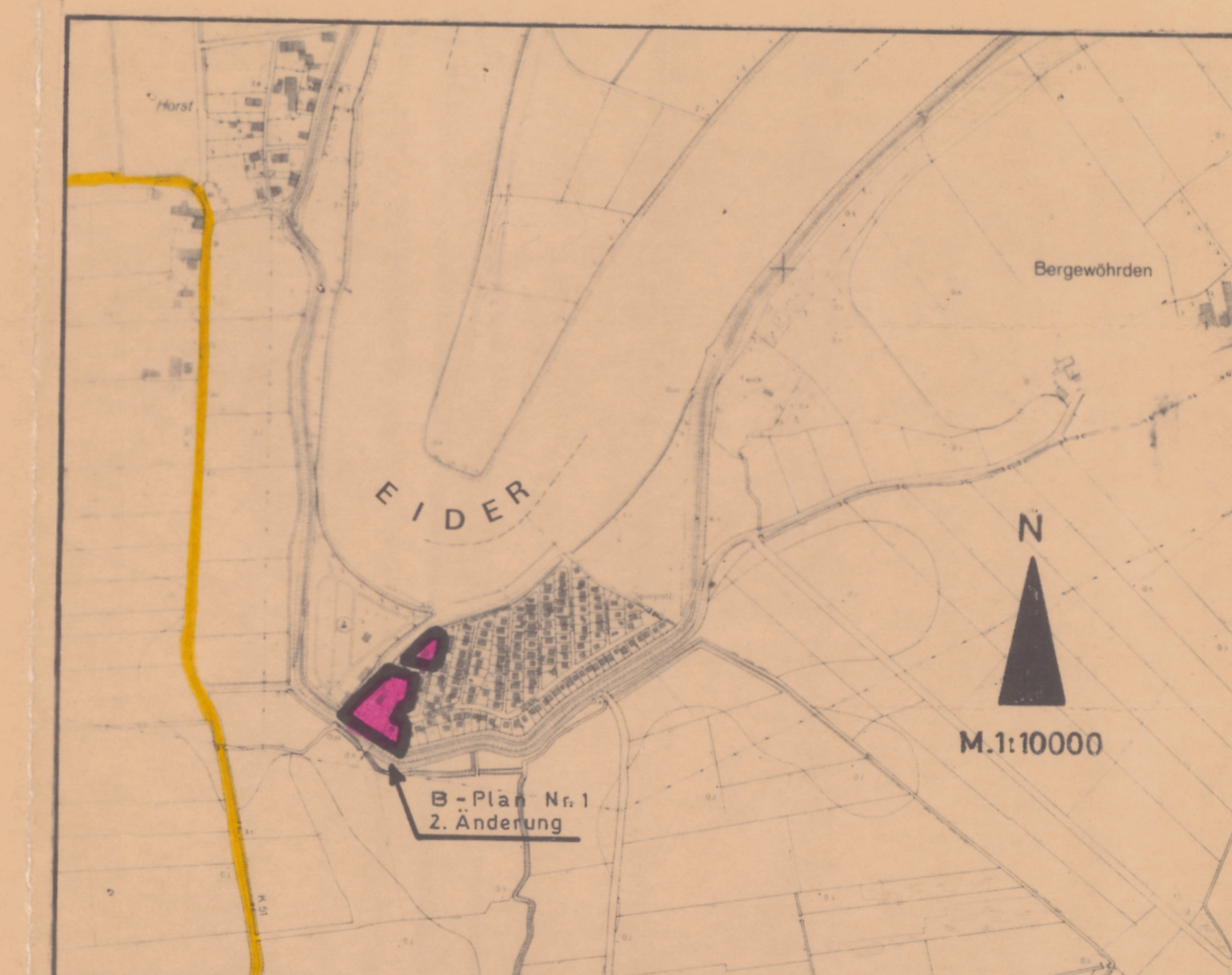
TEXT TEIL - B

- Art der baulichen Nutzung:
 - Die festgesetzten Wochenendhausgebiete dienen zu Zwecken der Erholung, dem Freizeitwohnen in Wochenendhäusern und Anlagen sowie Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und für Freizeit-Zwecke, die das Freizeitwohnen nicht stören. Zulässig sind: auf dem Grundstück 2 und 3:
 - Wochenendhäuser bis max 50m² Grundfläche
 - Anlagen und Einrichtungen für Freizeitwecke, die das Freizeitwohnen nicht stören;
 - auf dem Grundstück 1 (Ladengrundstück):
 - Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften zur Deckung des täglichen Bedarfs der Bewohner des Wochenendhausgebietes.
 - Wohnungen für Betriebsinhaber
- Gestaltung der baulichen Anlagen:
 - Dachform: Satteldach
Ausnahme: Grundstück Nr. 1 und 3 Flachdach
 - Dachneigung: 25° - 40° bei einem Satteldach
 - Dacheindeckung: Dachpfannen oder Wellasbest-zementtafeln bis 1,00 m² Größe (Berliner Welle) bei einem Satteldach.
 - Außenwände: Verblendmauerwerk
Ausnahme: Verblendmauerwerk mit Teilflächen in anderen Materialien- das Verblendmauerwerk muß überwiegen -
 - Höhenlage der baulichen Anlagen:
 - Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf die max. Höhe von 0,35 m über OK der angrenzenden Straßenverkehrsfläche (Gehweg) nicht überschreiten.
 - Die Traufhöhe (Schnittpunkt der Außenwandfläche mit der Dachfläche) darf 3,0m über OK Erdgeschoßfußboden nicht überschreiten.
- Sichtflächen:

Im Bereich der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck), sind Bepflanzungen und Einfriedigungen über 0,70 m Höhe über OK der Straßenverkehrsfläche (Fahrbahn) sowie Grundstückszufahrten nicht zulässig.
- Bauliche Anlagen innerhalb des 50 m breiten Erholungsschutzstreifens :

Innerhalb des 50 m breiten Erholungsschutzstreifens auf dem Baugrundstück Nr. 3 dürfen mit Ausnahme von Hofbefestigungen und Stellplätzen keine weiteren baulichen Anlagen errichtet werden (§ 40 LPlfleg G).

ÜBERSICHTSPLAN



2. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 Gemeinde Hennstedt

Für das Gebiet "Wochenendhausgebiet Horst an der Eider, Teilbereiche beidseitig der Hamburger Straße und zwischen der Straße Storchweg und dem Campingplatz"

- Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.09.1986... Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im ämtl. Bekanntmachungsblatt... erfolgt.
Hennstedt, den 27.10.1987
- Von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 2a Abs. 2 BBAUG wurde abgesehen (Beschluss der Gemeindevertretung v. 29.9.86)
Hennstedt, den 27.10.1987
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.06.1987 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Hennstedt, den 27.10.1987
- Die Gemeindevertretung hat am 04.06.1987 den Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Hennstedt, den 27.10.1987

- Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29.06.1987 bis zum 28.07.1987 während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 19.06.1987 im ämtl. Bekanntmachungsblatt "Informationsdienst für das Amt KLG Hennstedt" ortsüblich bekanntgemacht worden.
Hennstedt, den 27.10.1987
- Der katastermäßige Bestand am 15. Jan. 1987 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Meldorf, den 2.0. Okt. 1987
- Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 21.09.1987 und am 08.02.1988 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Hennstedt, den 18.02.1988
- Die Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 08.02.1988 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 08.02.1988 gebilligt.
Hennstedt, den 18.02.1988